

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 30/95

vom

26. September 1996

in dem Rechtsstreit

Hans R. [REDACTED],
L. [REDACTED] Straße [REDACTED], O. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Walter E. [REDACTED],
U. [REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] W. [REDACTED] u. Koll.,
Ul. [REDACTED] platz [REDACTED], A. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
26. September 1996 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Rinne und die Richter Dr. Engelhardt, Dr. Werp,
Dr. Wurm und Dörr

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Dezember 1994
- 25 U 5743/94 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 300.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird jedenfalls von der Erwägung getragen, daß die Schiedsvereinbarung im Hinblick auf § 1027 Abs. 2 ZPO nicht der in § 1027 Abs. 1 ZPO vorgeschriebenen Form bedurfte. Für die Anwendbarkeit des § 1027 Abs. 2 ZPO reicht es aus, daß der Kläger durch

- 3 -

den Abschluß des Hauptvertrages zum Vollkaufmann geworden ist.

Gegen die Annahme, der Kläger sei durch den Abschluß des Unternehmenskaufvertrages zum Vollkaufmann geworden, wendet die Revision sich ohne Erfolg. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, der zwischen den Parteien geschlossene Unternehmenskaufvertrag sei - unabhängig von einer Absicht des Klägers, das Unternehmen später nur zu verpachten - objektiv auf die Übernahme des Unternehmens (und damit den Erwerb der Kaufmannseigenschaft) und nicht nur des Betriebsvermögens gerichtet gewesen.

Rinne

Engelhardt

Werp

Wurm

Dörr

